

5911/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abg. Böhacker und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Vorsteuerberichtigung im Sinne des BMfF - Erlasses vom 3. Juni 1997

Im Rahmen der UStG Novelle 1996 sollte der § 12 Abs. 10 UStG 1994 dahingehend abgeändert werden, daß auch die Einbringung von Gegenständen aus dem nichtunternehmerischen in den unternehmerischen Bereich eine Vorsteuerkorrektur auslöst. Diese beabsichtigte Änderung wurde schließlich nicht umgesetzt.

Trotzdem wurde mit Erlass des BMfF vom 3. Juni 1997 die Möglichkeit eröffnet, daß rückwirkend für Einbringsvorgänge für die Jahre 1995 und 1996 ein anteiliger Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 10 UStG 1994 gewährt wird. Dies unter der Voraussetzung, daß über die seinerzeitigen Anschaffungen Rechnungen vorgelegt werden können.

Da einerseits eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes unterblieb andererseits aber im Erlassweg ein Vorsteuerabzug ermöglicht wurde stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehende

### **Anfrage**

1. Aus welchen Gründen wurde mit der UStG - Novelle 1996 der § 12 Abs. 10 UStG 1994 - hinsichtlich der Vorsteuerkorrektur bei Einbringung von Gegenständen aus dem nichtunternehmerischen in den unternehmerischen Bereich - nicht abgeändert, obwohl dies, neben der Umsetzung der Zweiten Vereinfachungsrichtlinie, vorgesehen war?
2. Auf welcher gesetzlichen Basis steht der Erlass des BMfF vom 3. Juni 1997, der im Gegensatz zum geltenden Umsatzsteuergesetz 1994, einen anteiligen Vorsteuerabzug bei Einbringung von Gegenständen aus dem nichtunternehmerischen in den unternehmerischen Bereich rückwirkend für die Jahre 1995 und 1996 gewahrt?
3. Erlässe der Oberbehörden dienen der einheitlichen Rechtsanwendung. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Erlässen nicht abgeleitet werden. (siehe Skriptum SChef Dr. Nolz). Steht hier nicht der vorgenannte Erlass im Widerspruch zum Umsatzsteuergesetz 1994?

4. Wann und wo wurde dieser Erlaß erstmals veröffentlicht?
5. In wieviel Fällen wurde von diesem Erlaß Gebrauch gemacht?
6. In welcher Höhe hat sich die Möglichkeit dieses anteiligen Vorsteuerabzugs im Sinne des genannten Erlasses auf das Umsatzsteueraufkommen der Jahre 1995, 1996, 1997 und 1998 ausgewirkt?
7. Wurde im Zusammenhang mit der „Postprivatisierung im weitesten Sinn“ von dem genannten Erlaß zur Vorsteuerberichtigung Gebrauch gemacht, wenn ja mit welcher budgetärer Auswirkung?
8. Gibt es weitere ähnlich gelagerte Fälle, wo Vorsteuerkorrekturen in Milliardenhöhe durchgeführt wurden?